

Recht und Gesetze:

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb:

Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) trat Anfang August in Kraft. Dieses kommt selbstverständlich auch im Bereich der Versicherungsvermittlung zum Tragen. Demnach ist es nicht erlaubt, Kunden und Interessenten ohne deren vorherige Zustimmung anzusprechen. Dies gilt für Kontaktaufnahme per Telefon, Fax oder E-Mail zu Werbezwecken. Eine Abmahnung war bereits zuvor schon durchführbar, nun ist sogar ein Bußgeld von bis zu 50.000 EUR möglich. Das Unterdrücken der Telefonnummer ist ebenfalls verboten und kann mit bis zu 10.000 EUR sanktioniert werden.

Bürgerentlastungsgesetz:

Das Bürgerentlastungsgesetz, welches durch die Zustimmung des Bundesrates im Juli gültig wurde, sorgt für die Möglichkeit, ab dem kommenden Jahr höhere Versorgungsaufwendungen steuerlich geltend zu machen. Dies gilt dann, wenn diese nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen zu zählen sind, also bspw. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

Bisher bestanden hierbei Höchstgrenzen von 2.400 EUR (z. B. für Selbstständige) bzw. 1.500 EUR (Steuerpflichtige, die einen beitragsfreien Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten). Diese Beträge werden ab dem Jahr 2010 um jeweils 400 EUR angehoben. Ferner sind Beiträge für eine (Basis-)Kranken- und Pflegeversicherung ohne Einschränkungen abzugsfähig. Liegen diese unter der Grenze von 2.800 EUR bzw. 1.900 EUR, können auch andere Versicherungsbeiträge (bspw. Zahlungen für Unfallversicherungen) in Höhe der Differenz zu den Höchstsummen geltend gemacht werden.

Nicht nur bei der Abzugsfähigkeit sorgt das Gesetz für Erleichterungen. Ab dem kommenden Jahr können Kinder höhere Bezüge und Einkommen erhalten, ohne dass der Anspruch auf Kindergeld verloren geht. Der aktuell geltende Grenzbetrag von 7.680 EUR wird auf 8.004 EUR angehoben.

Kraftfahrzeugversicherung:

Bei der Kraftfahrzeugversicherung kommt es derzeit zu einer wichtigen Änderung. Bisher war der die Hauptfälligkeit stets der Beginn eines Jahres. Nun wenden sich die ersten großen Versicherer von dieser Vorgehensweise ab. Bei diesen richtet sich die einjährige Vertragslaufzeit nicht mehr nach dem Kalenderjahr, sondern nach dem Abschlusstag.

Einlagensicherung:

Die Wirksamkeit der Einlagensysteme des deutschen Bankwesens soll durch drei neue Maßnahmen, welche seit Juli gültig sind, verbessert werden:

- anstatt 20.000 EUR beträgt die Mindestdeckung für Einlagen seit dem 30.06.2009 50.000 EUR; ab dem 31.12.2010 steigt sie sogar 100.000 EUR
- waren Anleger bislang noch mit 10 % an Verlusten beteiligt, so entfällt eine Haftung nun vollständig
- die Zeit zwischen Feststellung des Entschädigungsfalls und Auszahlung darf maximal 30 Tage betragen; Ziel ist es, dass Anleger ihr Geld spätestens 20 Tage nach Feststellung des Entschädigungsfalls durch die BaFin bekommen

Die Einlagensicherung findet bei Privatpersonen, Personengesellschaften sowie kleinen Kapitalgesellschaften Anwendung. Sie bezieht sich auf Sicht-, Termin- und Spareinlagen.

Geldwäschegesetz:

Das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GwBekErgG) sorgt für Neuerungen bei der Versicherungsvermittlung. Dies gilt für Lebens- und Rentenversicherungen sowie für Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr. Demnach sind nun alle Vermittlertypen verpflichtet, eine eigenständige Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten durchzuführen. Weiterhin muss auch eine Überwachung der Geschäftsbeziehung stattfinden. Grundsätzlich hat die Identifizierung zu erfolgen, bevor eine solche eingegangen wird. Dies bedeutet bspw. für einen Versicherungsmakler, dass der Kunde vor Abschluss des Maklervertrages identifiziert werden muss.

Kündbarkeit von Verträgen:

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat eine Stellungnahme bzgl. der Kündigungsmöglichkeiten von im Jahr 2008 abgeschlossenen Verträgen abgegeben. In diesem Zeitraum war das neue VVG noch nicht in Kraft, so dass es zu unterschiedlichen Meinungen kam. Nach Ansicht des BMJ soll im Sinne des angestrebten Verbraucherschutzes auch bei diesen Verträgen die 3-Jahres-Frist gültig sein. Diese gilt dann, wenn eine Kündigung bei Bestehen des alten VVG ausgesprochen wurde und sich der gewünschte Termin nach Inkrafttreten des neuen Versicherungsvertragsgesetzes befindet.

Wohngebäudeversicherung:

Durch die VVG-Reform ist es deutlich einfacher, in ehemaligen Monopolgebieten einen Versichererwechsel durchzuführen – die Pflicht zur Vorlage eines Grundbuchauszugs existiert nicht mehr. Besteht jedoch eine Realrechtsbestätigung bei einem ehemaligen Monopolversicherer, dann ist für einen Wechsel die Zustimmung des Gläubigers selbstverständlich erforderlich.

Versicherungen und Produkte:

Transportversicherung:

Im Bereich der Transportversicherung können wir Ihnen ein neuartiges Produkt anbieten. Es besteht aus mehreren Komponenten und soll der Tatsache Rechnung tragen, dass Logistikunternehmen immer häufiger vielfältige und auch branchenfremde Aufgaben übernehmen. Aus diesem Grund soll durch die Bündelung von vier Policen (Speditions-Verkehrshaftungspolice, Speditions-Transportpolice, Speditions-Umschlagspolice und Logistik-Haftpflichtpolice) ein vollumfänglicher Versicherungsschutz gewährleistet werden. Bitte sprechen Sie uns für nähere Informationen an!

Rentenversicherung:

Umfragen zeigen, dass Kapitalanleger immer mehr Interesse an ökologisch und ethisch einwandfreien Produkten zeigen. Untersuchungen zeigen zudem, dass eine solche Anlage nicht zwangsläufig mit einer niedrigeren Rendite verbunden sein muss. Wir bieten Ihnen zwei Produkte aus dem Bereich der Rentenversicherung an, bei denen die Einhaltung der Standards gewährleistet ist und zugleich eine attraktive Wertentwicklung erreicht wird. Wir beraten Sie gern!

Unfallversicherung:

Die Gefahr von Zeckenbissen besteht bis in den Herbst hinein – und diese können gravierende Folgen bis zur Invalidität mit sich bringen. Die Behandlungskosten des Stiches werden zwar von der Krankenversicherung abgedeckt. Darüber hinaus bestehen jedoch keine finanziellen Ansprüche. Da Zeckenbisse aber versicherungstechnisch als Unfall betrachtet werden, sind sie und die daraus entstehenden Folgekosten in der Unfallversicherung eingeschlossen. Sprechen Sie uns einfach an!